

# Reformvorschläge für das SGB XI

Im Mai 2026

Die aktuelle Pflegereform hat das Ziel, Prävention zu stärken, ambulante Versorgung auszubauen und die Pflegeversicherung finanziell zu stabilisieren. Diese Zielsetzung ist aus gesundheitspolitischer Perspektive grundsätzlich richtig. Die bislang bekannten Vorschläge bleiben jedoch unvollständig, da eine zentrale präventionswirksame Versorgungsleistung nicht systematisch berücksichtigt wird: die professionelle hauswirtschaftliche Versorgung.

Die konsequente Integration der Hauswirtschaft in das SGB XI kann einen messbaren Beitrag zur Prävention von Pflegebedürftigkeit, zur Reduktion vermeidbarer Krankenhausaufenthalte und zur Entlastung des Pflegesystems leisten. Bereits moderate Investitionen entfalten mittel- und langfristig erhebliche Steuerungs- und Einsparpotenziale entlang der gesamten Versorgungskette.

Im Folgenden werden konkrete Reformvorschläge für das SGB XI formuliert:

## § 2 Selbstbestimmung

(1) Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen, auch in Form der aktivierenden Pflege **und durch aktivierende hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen**, wiederzugewinnen oder zu erhalten.

(2) Die Pflegebedürftigen können zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen. Ihren Wünschen zur Gestaltung der Hilfe soll, soweit sie angemessen sind, im Rahmen des Leistungsrechts entsprochen werden. Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege **und hauswirtschaftlicher Unterstützung** haben nach Möglichkeit Berücksichtigung zu finden.

## § 3 Vorrang der häuslichen Pflege und Versorgung

Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche **Pflegeversorgung** und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, **indem professionelle hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt werden, die über ein Budget gestaffelt nach Pflegegrad abgerufen werden können**, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Leistungen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege gehen den Leistungen der vollstationären Pflege vor.

### **§ 7a Pflegeberatung Abs. 1 Nr. 2**

2. einen individuellen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und **hauswirtschaftlichen als auch** sozialen Hilfen zu erstellen, (...).

### **§ 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit**

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen. **Zur Pflegebedürftigkeit gehört auch der dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsbedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und Betreuung zur Sicherstellung einer selbständigen Haushaltsführung.**

### **§28 Leistungsarten, Grundsätze**

Die Pflegeversicherung gewährt folgende Leistungen:

1. (...)

#### **17. Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung und Betreuung**

### **§36 Pflegesachleistung**

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte. **Die Pflegesachleistungen umfassen körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung und Betreuung.**

### **§37 Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen**

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung, **insbesondere hauswirtschaftlicher Versorgung und Betreuung**, in geeigneter Weise selbst sicherstellt. (...)

### **§39 Verhinderungspflege**

(1) Ist eine Pflegeperson, die einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 in seiner häuslichen Umgebung pflegt, wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für den Pflegebedürftigen für längstens acht Wochen je Kalenderjahr; § 34 Absatz 2 Satz 1 gilt nicht. Eine vorherige Antragstellung vor Durchführung der Ersatzpflege ist nicht erforderlich; die Übernahme der Ersatzpflegekosten setzt voraus, dass ein Antrag auf Erstattung unter Nachweis der Kosten bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die jeweilige Durchführung der Ersatzpflege folgt. Auf welche Höhe sich die Kostenübernahme für die Ersatzpflege durch die Pflegekasse belaufen darf, bestimmt sich nach den Absätzen 2 und 3. **Die Verhinderungspflege umfasst auch die Übernahme der hauswirtschaftlichen Versorgung. (...)**

### **§45a Angebote zur Unterstützung im Alltag**

(2) Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten die Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, Unterstützungsleistungen für Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zur besseren Bewältigung des ~~Pflegea~~Alltags, die Erbringung von **hauswirtschaftlichen und weiteren** Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete Maßnahmen. Die Angebote verfügen über ein Konzept, das Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten enthält. Das Konzept umfasst ferner Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zu dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen sowie dazu, wie eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert werden. Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben; bei Änderung der hierfür in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren. (...)

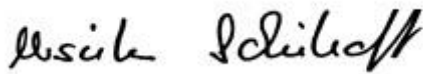
### **§45 b Entlastungsbetrag**

(1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege **und Versorgung** haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von (...)

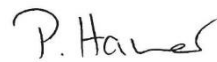
### **§89 Grundsätze für die Vergütungsregelung**

(1) Die Vergütung der ambulanten Leistungen der häuslichen Pflegehilfe **der Leistungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag** und der ergänzenden Unterstützungsleistungen bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen wird, soweit nicht die Gebührenordnung nach § 90 Anwendung findet, ~~zwischen dem Träger des Pflegedienstes und den Leistungsträgern nach Absatz 2~~ **zwischen den Vertretern von privaten anerkannten Anbietern und den Leistungsträgern nach Absatz 2**, für alle Pflegebedürftigen nach einheitlichen Grundsätzen vereinbart. Sie muss leistungsgerecht sein. Die Vergütung muss ~~einem Pflegedienst~~ **dem Anbieter** bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos. Eine Differenzierung in der Vergütung nach Kostenträgern ist unzulässig. (...)

Gerne stehen wir für Rückfragen zu unseren Vorschlägen bereit und bedanken uns für deren mögliche Berücksichtigung.



Ursula Schukraft  
Präsidentin



Peter Hammer  
Sektionssprecher  
„Haushaltsnahe Dienstleistungen“

**Deutscher Hauswirtschaftsrat**  
Charlottenstr. 16, 10117 Berlin  
Telefon 0160 – 93391732  
post@hauswirtschaftsrat.de  
www.hauswirtschaftsrat.de